

**Ergänzungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen  
zur Gerichtsvollzieherordnung und  
zur Geschäftsweisung für Gerichtsvollzieher  
AV d. JM vom 9. November 2023 (2344 - Z. 129)  
- JMBl. NRW S. xxx -**

Die AV d. JM vom 27. August 2014 (2344 - Z. 129) - JMBl. NRW S. 245 -, die zuletzt durch die AV d. JM vom 21. Dezember 2022 (2344 - Z. 129) - JMBl. NRW S. 23 - geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

**I.**

**1.**

Ziffer 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4  
zu §§ 20, 21 GVO

Ergibt sich, dass die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher die Durchführung einer Amtshandlung in ihrem oder seinem Bezirk nicht beginnen kann (z. B. weil das Vollstreckungsgericht die Verwertung gepfändeter Sachen in einer Gemeinde angeordnet hat, die nicht im Bezirk der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers liegt), ist sie oder er örtlich unzuständig.

Stellt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher im Fall der Zustellung von gerichtlichen Pfändungsbeschlüssen ihre oder seine Unzuständigkeit nach § 16 GVO fest, so kann eine Eintragung in das Dienstregister unterbleiben.“

**2.**

Nach den Worten „Ziffer 7 zu § 39 GVO“ wird folgende Nummer 7.0 eingefügt:

„7.0  
Anstatt einer Sonderakte ist für jeden isolierten Zustellungsauftrag (Spalte 4a des Dienstregisters II) eine Kosten- und Zustellungsdokumentation (Vordruck GV 1 NRW) zu führen. Kosten- und Zustellungsdokumentationen sind jahrgangweise und nach der Folge der Dienstregisternummern geordnet in Sammelakten aufzubewahren.“

**3.**

Ziffer 7d wird wie folgt neu gefasst:

„7d  
zu § 47 GVO und § 49 GVO

Abweichend von § 47 Abs. 1 GVO wird ein Dienstregister I nicht geführt. Vielmehr sind auch reine Zustellungsaufträge und Protestaufträge in das Dienstregister II (Vordruck GV 2 NRW) einzutragen.

Abweichend von § 49 Abs. 1 GVO wird das Kassenbuch II nach dem Vordruck GV 4 NRW geführt.

Die einzelnen Seiten des Kassenbuches sind in geeigneter Form zu heften. Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher hat die Vollständigkeit der Kassenbücher durch Angabe der das Kassenbuch enthaltenen Seitenzahlen zu bescheinigen. Diese Bescheinigung ist zu unterschreiben. Eine Bindung der Kassenbücher mit Schnur und Siegel ist entbehrlich.“

4.

Ziffer 8.12.3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Nach der Gutbuchung ist in der Sonderakte respektive in der Kosten- und Zustellungsdokumentation die Kassenbuchnummer (§ 48 Abs. 5 GVO) und die Nummer der Sammelliste, und in Spalte 14 des Kassenbuchs II die Nummer der Sammelliste zu vermerken.“

**II.**

Diese AV tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.